

Teilqualifikationen für den Beruf

Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit

A Präambel

Allgemeines

Was versteht man unter Teilqualifikationen?

In den Projekten BIBB-TQ, „Chancen nutzen!“ und ETAPP werden unter Teilqualifikationen (TQs) abgegrenzte, standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur verstanden, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausrichten und inhaltlich Teilmengen eines zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO darstellen. Mehrere Teilqualifikationen können zum Berufsabschluss durch die Abschlussprüfung (Externenprüfung) führen.

Zielgruppe

Als Instrument der Nachqualifizierung richten sich TQs an Menschen in einem Alter von über 25 Jahren, die zwar bereits über berufsbezogene Kompetenzen, jedoch zumeist nicht über einen verwertbaren Berufsabschluss verfügen. TQs bieten die Möglichkeit, individuell identifizierte Lücken in Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten an- und ungelernter Erwachsener durch Inhalte eines Ausbildungsberufes zielgerichtet zu schließen. Auf diesem Wege eröffnen sie auch die Möglichkeit des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses. TQs können durch begleitende Unterstützungsangebote wie z. B. Sprachförderung oder Verbesserung digitaler Kompetenzen ergänzt werden. So entsteht ein individuelles Qualifizierungsangebot. TQs können zudem für die Qualifizierung in Bereichen, die von

Transformationsprozessen besonders betroffen sind, zunehmend Bedeutung erhalten.

Entwicklung standardisierter TQs

Ableitung aus Ordnungsmitteln

Die Verteilung der in den Ordnungsmitteln (Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan) festgelegten Inhalte eines Ausbildungsberufs auf mehrere TQs stellt das Kernstück ihrer Erarbeitung dar. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass die Gesamtheit der TQs zu diesem Beruf diese Inhalte vollständig abbildet. Die TQs sollen gleichermaßen bildungspolitisch sinnvolle, arbeitsmarktpolitisch erfolgversprechende und mit Blick auf die Bildungsträger praxistaugliche Einheiten darstellen und zielgruppenunabhängig entwickelt werden.

Die Inhalte der Standardberufsbildpositionen der Ausbildungsordnungen (siehe Anhang 1) sowie der Wirtschaft- und Sozialkunde werden integrativ mit den berufsbildgebenden Inhalten vermittelt. Sie müssen bei der Ableitung der TQs nicht als gesonderte, eigenständige Lerninhalte berücksichtigt werden.

Kompetenzbereiche

Die Ableitung der Inhalte soll in jeder TQ am Modell der vollständigen Handlung orientiert sein und nach Möglichkeit alle Kompetenzbereiche des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (Fach- und personale Kompetenz) abdecken.

Zeitlicher Umfang und Anzahl der TQs

In Anlehnung an die reguläre Ausbildungszeit liegt für die Anzahl der TQs pro Berufsbild folgender Vorschlag vor: fünf TQs bei zweijährigen Berufen, sechs TQs bei dreijährigen Berufen und sieben TQs bei dreieinhalbjährigen Berufen.

Strukturmodelle

Besteht ein Beruf aus Fachrichtungen oder Schwerpunkten, müssen diese in den TQs zu diesem Beruf nicht allesamt abgebildet werden, jedoch ist die jeweilige Anschlussfähigkeit der TQs mit der ausgewählten Fachrichtung oder dem ausgewählten Schwerpunkt an die übrigen Fachrichtungen oder Schwerpunkte sicherzustellen. Dies gilt analog für Berufe aus einer Berufsgruppe. Entsprechend ist die Anschlussfähigkeit bei dreijährigen Berufen, die auf einem zweijährigen Beruf aufbauen, ebenso zu gewährleisten. Das heißt, die TQs sollten so konzipiert werden, dass sie in keinem Widerspruch zu späteren TQs zu anderen Fachrichtungen und Schwerpunkten desselben Berufs bzw. zu den anderen Ausbildungsberufen derselben Berufsgruppe stehen. Dagegen sind die Wahlqualifikationen zu einem Beruf im Konzept durch alternative TQs vollständig abzubilden. Wenn Wahlqualifikationen eine Vertiefung der grundständigen Lerninhalte darstellen, können diese integrativ vermittelt werden. Die Anzahl der von den Teilnehmenden auszuwählenden Wahlqualifikationen entspricht der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Anzahl.

Wenn die Ausbildungsordnung des Berufs eine gestreckte Abschlussprüfung bzw. eine gestreckte Gesellenprüfung beinhaltet, ist diese Zweiteilung bei der Entwicklung der TQs ausnahmslos zu beachten.

Breite Akzeptanz und Anwendbarkeit

Um eine breite Akzeptanz und Anwendbarkeit der in TQs erlernten Inhalte zu gewährleisten, ist bei ihrer Entwicklung eine Konzentration auf den Bedarf eines einzelnen Unternehmens, auf eine einzelne Arbeitsstation oder nur auf fachliche Inhalte zu vermeiden. Dennoch soll die Anbindung an typische betriebliche Arbeitsprozesse im Beruf gewährleistet sein. Daher soll eine Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern mit unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven in den Entwicklungsprozess vorgesehen werden.

Bildungsträgerübergreifende Anschlussfähigkeit

TQs, die nach dieser standardisierten Vorlage entwickelt wurden und bildungsträgerübergreifend eingesetzt werden, ermöglichen den Teilnehmenden die Fortsetzung der Qualifizierung auch bei Wechsel des Bildungsanbieters, beispielsweise aufgrund eines Wohnortwechsels.

Darstellung

Für jede TQ sollen neben dem Titel die betrieblichen Einsatzbereiche, übergreifende Inhalte und die zugehörigen Arbeits- und Geschäftsprozesse (und die abgedeckten Kompetenzbereiche) genannt werden. Um eine schnelle Orientierung über die Inhalte der TQs zu erhalten, ist für diese eine tabellarische Darstellung der TQs sinnvoll. Die Berufsbildpositionen und die Lernfelder sollen als Volltext und mit der Nummerierung aus den Ordnungsmitteln wiedergegeben werden. Dies ist eine wichtige Unterstützungsleistung für den Abgleich der TQ-Inhalte mit der Ausbildungsordnung durch die zuständigen Stellen. Es sollen auch Empfehlungen zur Reihenfolge der TQs mit entsprechenden Begründungen aufgenommen werden.

Auf eine Darstellung der Dauer in Stunden oder Minuten wird verzichtet. Stattdessen wird festgelegt, dass die in Wochen angegebene Dauer für eine Teilnahme in Vollzeit gilt.

Hinweise zur Umsetzung standardisierter TQs in der Praxis

Individuelle Beratung

Am Beginn einer Entscheidung für eine Qualifizierung durch TQs steht immer eine Beratung, in dem die Eignung für diesen Qualifizierungsweg, für den Beruf und für die einzelnen TQs zu diesem Beruf ermittelt wird. Wenn eine Qualifizierung über TQs der geeignetste Weg ist, dann steht am Anfang eine Analyse, zu welchen Teilen die berufliche Handlungsfähigkeit im Referenzberuf bereits vorhanden ist und welche Teile zu ergänzen wären. Belege über nachweisbare Kompetenzen sind hierbei zu berücksichtigen. Auch die Reihenfolge der TQ-Teilnahmen ist hierbei zu betrachten. Es kann auch eine Analyse von einer anderen als der beratenden Stelle zugrunde gelegt werden.

Praxisanteil

Da sich die Nachqualifizierung über TQs an einer betrieblichen Ausbildung orientiert, ist ein hinreichender Anteil der Lernzeit in der Praxis sicherzustellen. Die Dauer der betrieblichen Qualifizierungsphase beträgt in der Regel ein Drittel der TQ-Dauer. Die Praktikumsdauer kann durch eine geeignete fachpraktische Unterweisung auf ein Viertel der Dauer reduziert werden.

Kompetenzfeststellungen

Die Teilnahme an einer TQ wird stets durch eine Kompetenzfeststellung abgeschlossen und ist durch ein Zertifikat zu bescheinigen. Die Kompetenzfeststellung kann sowohl bei der für den Referenzberuf Zuständigen Stelle als auch beim Bildungsträger durchgeführt werden. Die zugrunde gelegten Qualitätskriterien sollen sich an den „Zentralen Festlegungen zur Durchführung der individuellen Kompetenzfeststellungen“ der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Qualitätsstandards der Zuständigen Stellen orientieren. Es ist der Hundertpunktenotenschlüssel zu verwenden (siehe Anhang 2).

Zulassung zur Abschlussprüfung

Die bei Bildungsträgern und in Unternehmen absolvierten TQs können bei der Zulassung Externer zur Abschlussprüfung ein Teil des Nachweises der beruflichen Handlungsfähigkeit sein. Die Zulassungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben des BBiG stets im jeweiligen Einzelfall. Dabei ergänzt das individuelle Qualifikationsprofil der Antragstellerin oder des Antragstellers die dokumentierten Inhalte der TQs. Es ist hierbei formal unerheblich, ob TQs durch eine Kompetenzfeststellung bei der für den Referenzberuf Zuständigen Stelle oder bei einem Bildungsträger abgeschlossen werden.

Diese TQs wurden mit Unterstützung von Fachexpertinnen und Fachexperten von „Chancen nutzen! Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“ (DIHK mit DIHK Service GmbH) und „ETAPP – Teilqualifikation als Mittel zur Fachkräftesicherung und Transformationsbegleitung“ (BDA mit Bildungswerken der Wirtschaft unter Federführung des Bildungswerks der Baden-Württembergischen Wirtschaft), mit Unterstützung der IHK Saarland und Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern entwickelt. Die Vorlage hierzu wurde 2022 von drei vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekten entwickelt: „BIBB-TQ“ (Bundesinstitut für Berufsbildung), „Chancen nutzen! Mit Teilqualifikationen Richtung Berufsabschluss“ (DIHK mit DIHK Service GmbH) und „ETAPP – mit Teilqualifizierung zum Berufsabschluss“ (BDA mit Bildungswerken der Deutschen Wirtschaft unter Federführung des Bildungswerks der Baden-Württembergischen Wirtschaft). Die vorliegende TQ-Ableitung ist zwischen den Industrie- und Handelskammern und den Bildungswerken der Deutschen Wirtschaft abgestimmt. Das Bundesinstitut für Berufsbildung wurde mit einer Beratungsleistung eingebunden.

B Übersichtsdarstellung der TQ-Struktur

Ausbildungsberuf Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	
<p><i>gemäß der Ausbildungsordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Tourismus und Freizeit/zur Kauffrau für Tourismus und Freizeit vom 18. März 2005</i></p> <p><i>sowie dem Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Tourismus und Freizeit/ Kauffrau für Tourismus und Freizeit vom 09.12.2004</i></p>	
TQs im Überblick	
TQ 1: Beratung und Kommunikation in der Tourismus- und Freizeitbranche	17-26 Wochen
TQ 2: Organisation, Prozesse und Projektmanagement in der Tourismus- und Freizeitbranche	17-26 Wochen
TQ 3: Geschäftsprozesse verstehen und kaufmännisch steuern	17-26 Wochen
TQ 4: Marketingstrategien entwickeln und touristische Produkte verkaufen	17-26 Wochen
TQ 5: Touristische Produkte und Veranstaltungen planen und umsetzen	17-26 Wochen
TQ 6a: Gewährleistung technischer Betriebsabläufe in Tourismus- und Freizeiteinrichtungen	17-26 Wochen
TQ 6b: Destinationen gestalten und vermarkten	17-26 Wochen
	104-156 Wochen

Die festgelegte Dauer gilt bei einer Teilnahme in Vollzeit.

Hinweis: Die Vermittlung von Standardberufsbildpositionen und Wirtschafts- und Sozialkunde erfolgt in den jeweiligen TQs integrativ.

Es wird entweder TQ 6a ODER TQ 6b gewählt. In TQ 6a wird die Wahlqualifikation 1: Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen vermittelt, in TQ 6b die Wahlqualifikation 2: Gestaltung der Destination.

C Die einzelnen TQs im Detail

TQ 1: Beratung und Kommunikation in der Tourismus- und Freizeitbranche	
Voraussetzungen	keine
Dauer	17 - 26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Tourismusbüros, Freizeiteinrichtungen, Besucherzentren, Reiseveranstalter

Die Teilnehmenden beraten Kundinnen und Kunden bedarfsgerecht und kommunizieren kundenorientiert. Sie kommunizieren mit Kundinnen und Kunden und Partnerinnen und Partnern auch in Fremdsprachen. Sie nutzen vorhandene Kommunikationssysteme und -kanäle. Sie kennen damit verbundene Datenschutzbestimmungen und setzen diese um.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 1	Bezug zum Rahmenlehrplan
	Ausbildungsordnung vom 18. März 2005	vom 09. Dezember 2004
§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3	<p>Informations- und Kommunikationssysteme</p> <p>a) Daten erfassen, pflegen und aufbereiten</p> <p>b) Informations- und Kommunikationssysteme nutzen</p> <p>c) Auswirkungen des Einsatzes von Informations- und Kommunikationssystemen auf Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen an Beispielen des Ausbildungsbetriebes beschreiben</p>	<p>LF 1: Die eigene Rolle im Unternehmen selbstverantwortlich mitgestalten</p> <p>LF 2: Ein Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche repräsentieren</p> <p>LF 4: Kunden über regionale Produkte und Leistungen der</p>

<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4</p>	<p>Datenschutz und Datensicherheit a) rechtliche und betriebliche Regelungen zum Datenschutz anwenden b) Daten schützen und sichern</p>	<p>Tourismus- und Freizeitbranche beraten</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1</p>	<p>Kundenorientierte Kommunikation, Kundenbetreuung a) Kundenkontakte herstellen, nutzen und pflegen b) Informations-, Beratungs- und Verkaufsgespräche planen, durchführen und nachbereiten c) die eigene Rolle als Dienstleister im Kundenkontakt berücksichtigen; kundenorientiert verhalten und kommunizieren d) Kundenzufriedenheit prüfen und eigenes Verhalten anpassen e) Beschwerden entgegennehmen und bearbeiten</p>	<p>LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3</p>	<p>Präsentation a) Informationen und Angebote situationsbezogen und adressatengerecht aufbereiten b) Präsentationstechniken anwenden</p>	
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4</p>	<p>Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden b) fremdsprachige Informationsmaterialien nutzen c) Auskünfte erteilen und einholen, auch in einer fremden Sprache</p>	

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 1			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
mündlich	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 2: Organisation, Prozesse und Projektmanagement in der Tourismus- und Freizeitbranche	
Voraussetzungen	TQ 1 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Tourismusbüros • Freizeiteinrichtungen • Besucherzentren • Reiseveranstalter

Die Teilnehmenden verstehen die grundlegenden Arbeitsorganisationen und betrieblichen Abläufe in der Tourismus- und Freizeitbranche. Sie führen Maßnahmen zur Qualitätssicherung inklusive Reklamationen durch. Sie organisieren und präsentieren Beratungsprozesse im Unternehmen und

kommunizieren und kooperieren dazu im Team und mit Partnerinnen und Partnern. Sie planen und organisieren und setzen Projekte um.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 2 Ausbildungsordnung vom 18. März 2005	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 09. Dezember 2004
§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1	<p>Arbeitsorganisation</p> <p>a) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel aufgabenorientiert einsetzen</p> <p>b) die eigene Arbeit inhaltlich und zeitlich strukturieren, Arbeitstechniken aufgabenorientiert einsetzen</p> <p>c) Informationsflüsse und Entscheidungsprozesse bei der Leistungserstellung berücksichtigen</p> <p>d) Informationsquellen nutzen</p> <p>e) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen</p>	<p>LF 1: Die eigene Rolle im Unternehmen selbstverantwortlich mitgestalten</p> <p>LF 13: Ein Projekt in der Tourismus- und Freizeitbranche planen, durchführen und auswerten</p> <p>LF 8: Touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte und Leistungen planen und gestalten</p>
§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2	<p>Methoden des Projektmanagements</p> <p>a) inhaltliche, organisatorische, zeitliche und finanzielle Aspekte bei der Projektarbeit berücksichtigen; Projektplanungsinstrumente anwenden</p> <p>b) Projektaufgaben sowie die Arbeit interner und externer Beteiligter koordinieren</p> <p>c) Informations- und Kommunikationsstrukturen einrichten</p>	<p>Leistungen planen und gestalten</p>

	<p>f) Projektabläufe und -ergebnisse dokumentieren; Zielerreichung kontrollieren</p>	
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2</p>	<p>Teamarbeit und Kooperation</p> <p>a) Aufgaben im Team planen und bearbeiten</p> <p>b) an der Teamentwicklung mitwirken</p> <p>c) interne und externe Kommunikations- und Kooperationsprozesse gestalten</p> <p>d) Information, Kommunikation und Kooperation als Mittel zur Verbesserung von Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg nutzen</p> <p>e) Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden.</p>	
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1</p>	<p>Betriebliche Ablauforganisation</p> <p>a) Organisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsbetriebes darstellen</p> <p>Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes unterscheiden und Schnittstellen beachten</p>	
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 5.3</p>	<p>Gewährleistung von Servicequalität</p> <p>a) den Zusammenhang zwischen Qualität und Kundenzufriedenheit berücksichtigen</p> <p>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dabei zu kontinuierlichen Verbesserungen von Arbeitsprozessen beitragen</p> <p>c) aus veröffentlichten Bewertungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft</p>	

	Schlussfolgerungen für die Leistungserstellung ziehen d) die Qualität von Fremdleistungen bewerten	
--	---	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 2			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
mündlich	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 3: Geschäftsprozesse verstehen und kaufmännisch steuern	
Voraussetzungen	TQ 2 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Anwendung von Steuerungs- und Regelungstechnik • Innerbetrieblicher Transport und Lagern von Werkstoffen • Durchführen qualitätssichernder Maßnahmen

Die Teilnehmenden analysieren grundlegende Geschäftsprozesse, arbeiten in der Buchführung und übernehmen einfache Controlling-Aufgaben. Sie kennen betriebliche Abläufe und steuern finanzielle Aufgaben. Sie übernehmen Arbeitsabläufe der Materialwirtschaft und Beschaffung in der Tourismus- und Freizeitbranche.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 3 Ausbildungsordnung vom 18. März 2005	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 09.12.2004
§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2	Beschaffung und Materialwirtschaft a) betrieblichen Beschaffungsbedarf ermitteln b) Angebote einholen, nach betrieblichen Vorgaben auswerten und Bestellungen durchführen c) Lieferungen annehmen und kontrollieren, Lagerung und Einsatz veranlassen d) bezogene Leistungen kontrollieren e) bei Mängeln von Lieferungen und Leistungen betriebsübliche Maßnahmen durchführen	LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen LF 6: Waren und Anlagegüter für Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche beschaffen und verwalten
§ 5 Abs. 1 Nr. 8.1	Betriebliches Rechnungswesen a) Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle beschreiben b) Geschäftsvorgänge für das Rechnungswesen bearbeiten, Kontierungen durchführen c) Abschlüsse vorbereiten d) Vorgänge des Zahlungsverkehrs und des Mahnwesens bearbeiten	LF 10: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfolgsorientiert steuern

	e) betriebliche Steuern, Gebühren und Beiträge berücksichtigen	LF 10: Werkstoffeigenschaften verändern LF 13: Ein Projekt in der Tourismus- und Freizeitbranche planen, durchführen und auswerten
§ 5 Abs. 1 Nr. 8.2	Kosten- und Leistungsrechnung a) Aufbau und Struktur der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung erläutern b) Kosten ermitteln, erfassen und überwachen c) Kalkulationen durchführen d) Leistungen erfassen und berechnen, Auswirkungen auf das Betriebsergebnis beschreiben	
§ 5 Abs. 1 Nr. 8.3	Controlling a) betriebliche Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente anwenden b) betriebsübliche Kennzahlen ermitteln und Statistiken erstellen, zur Vorbereitung von Entscheidungen aufbereiten	

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 3			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %

mündlich	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %
----------	--	------------------	------

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 4: Marketingstrategien entwickeln und touristische Produkte verkaufen	
Voraussetzungen	TQ 3 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	Vertrieb- und Marketingabteilungen in/bei <ul style="list-style-type: none"> • Tourismusorganisationen • Freizeitparks • Hotels • Reiseveranstaltern

Die Teilnehmenden führen Marktanalysen durch, entwickeln daraus Marketingstrategien und setzen Vertriebsmaßnahmen erfolgreich um. Sie erstellen Angebote. Sie kennen die Grundlagen des Marketings und Vertriebs, um touristische Dienstleistungen und Produkte zu positionieren und Kundinnen und Kunden zu gewinnen. Sie nutzen dazu Instrumente und Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit sowie damit verbundene Daten.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 4 Ausbildungsordnung vom 18. März 2005	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 09.12.2004
------------------------	---	---

§ 5 Abs. 1 Nr. 7.1	Marktanalyse und -beobachtung a) Informationen und statistische Daten beschaffen, aufbereiten und präsentieren b) an der Definition betrieblicher Zielgruppen mitwirken	LF 7: Märkte der Tourismus- und Freizeitbranche analysieren und Marketingstrategien ableiten
§ 5 Abs. 1 Nr. 7.2	Werbung und Verkaufsförderung a) bei der Entwicklung und Umsetzung von Werbekonzepten mitwirken b) bei der Erstellung von Werbemitteln mitwirken c) Werbeaktionen planen und durchführen, zielgruppenspezifische Medien einsetzen d) Maßnahmen zur Kundenbindung umsetzen	LF 9: Touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte und Leistungen verkaufen LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen
§ 5 Abs. 1 Nr. 7.3	Öffentlichkeitsarbeit a) an Maßnahmen des Ausbildungsbetriebes zur Öffentlichkeitsarbeit mitwirken b) Daten und Informationen zur Veröffentlichung aufbereiten	Tourismus- und Freizeitbranche analysieren LF 9: Touristische und freizeitwirtschaftliche
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2	Leistungserstellung a) Angebote des Ausbildungsbetriebes beschreiben und in die Dienstleistungskette der Destination einordnen b) Prozesse der Leistungserstellung unterscheiden e) rechtliche Bestimmungen berücksichtigen	freizeitwirtschaftliche Produkte und Leistungen verkaufen
§ 5 Abs. 1 Nr. 7.4	Vertrieb a) Vertriebswege der Tourismus- und Freizeitwirtschaft auswählen und nutzen	

	b) bei der Entwicklung von Vertriebswegen mitwirken c) Produkte und Dienstleistungen verkaufen d) Zusatzleistungen anbieten und vermitteln e) betriebliche Buchungs- und Reservierungssysteme anwenden	
--	---	--

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 4			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
mündlich	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 5: Touristische Produkte und Veranstaltungen planen und umsetzen	
Voraussetzungen	TQ 4 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-25 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb

betriebliche Einsatzfelder	Marketing-, Produktmanagement- und Planungsabteilungen in <ul style="list-style-type: none"> • Freizeitparks • Hotels • Tourismusorganisationen • Messen und Kongresshäusern
----------------------------	--

Die Teilnehmenden planen, organisieren und setzen touristische Produkte und Dienstleistungen um. Sie gestalten Veranstaltungen und Produkte kundenorientiert und wenden Marketing- und Vertriebskonzepte an. Sie kennen regionale Bedingungen und Infrastruktur und beziehen diese in die Planung ein. Sie berücksichtigen dabei Standortfaktoren.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 5	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 09.12.2004
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2	Leistungserstellung a) Angebote des Ausbildungsbetriebes beschreiben und in die Dienstleistungskette der Destination einordnen b) Prozesse der Leistungserstellung unterscheiden c) touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte erstellen und Dienstleistungen erbringen d) betriebliche Angebote mit Fremdleistungen ergänzen e) rechtliche Bestimmungen berücksichtigen	LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen Tourismus- und Freizeitbranche analysieren LF 8: Touristische und freizeitwirtschaftliche Produkte und Leistungen planen und gestalten

<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1</p>	<p>Veranstaltungskonzeption</p> <p>a) an der Entwicklung von Veranstaltungsideen und -konzepten mitwirken</p> <p>b) Interessen der an einer Veranstaltung Beteiligten feststellen und koordinieren</p> <p>c) Rahmenbedingungen sowie rechtliche Vorschriften berücksichtigen</p> <p>d) Terminübersichten und Veranstaltungskalender erstellen</p>	<p>LF 11: Veranstaltungen planen, durchführen und nachbereiten</p> <p>LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2</p>	<p>Veranstaltungsorganisation</p> <p>a) Veranstaltungen planen</p> <p>b) Veranstaltungen durchführen</p> <p>c) Veranstaltungsfinanzierung vorbereiten, Veranstaltungen abrechnen</p> <p>d) Dokumentationen erstellen und Erfolgskontrollen durchführen</p>	<p>Tourismus- und</p>
<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1</p>	<p>Destination und Region</p> <p>a) Auswirkungen des Tourismus auf Umwelt und Ressourcennutzung in der Region darstellen</p> <p>b) über die Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindungen der Destination informieren</p> <p>c) die Destination in das geografische und kulturelle Umfeld einordnen</p> <p>d) Kunden über die Umgebung und die touristische Infrastruktur informiere</p>	

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 5

Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
mündlich	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6a: Gewährleistung technischer Betriebsabläufe in Tourismus- und Freizeiteinrichtungen	
Voraussetzungen	TQ 5 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Technischer Betrieb von Freizeiteinrichtungen, Campingplätzen, touristischen Anlagen, Hotels und Veranstaltungsstätten • Tourismusmarketing • Destinationsmanagement • regionale Tourismusorganisationen

Die Teilnehmenden kennen Umweltauswirkungen des Tourismus in der Destination und legen diese dar und recherchieren die Verkehrsanbindung und Infrastruktur. Sie stellen die betrieblichen Arbeitsabläufe sicher und arbeiten am kontinuierlichen Verbesserungsprozess mit.

WQ1: Die Teilnehmenden führen Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Tourismus- und Freizeiteinrichtungen durch und überwachen technische Abläufe. Sie führen Wartungsarbeiten durch und halten Betriebsanlagen instand. Die Inhalte der WQ 1 umfassen die § 5 Abs. 2 Nr. 1.1–1.3.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6a Ausbildungsordnung vom 18. März 2005	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 09.12.2004
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1	Destination und Region e) Auswirkungen des Tourismus auf Umwelt und Ressourcennutzung in der Region darstellen f) über die Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindungen der Destination informieren	LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen Tourismus- und Freizeitbranche analysieren
§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1	Betriebliche Ablauforganisation a) Organisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsbetriebes darstellen b) Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes unterscheiden und Schnittstellen beachten c) zur Sicherstellung betrieblicher Abläufe im eigenen Arbeitsbereich beitragen d) Schwachstellen in betrieblichen Abläufen feststellen und Verbesserungen vorschlagen.	LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen LF 12: Externe Einflüsse auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen der Freizeit- und Tourismusbranche analysieren
§ 5 Abs. 2 Nr. 1.1	Betriebssicherheit a) für den Ausbildungsbetrieb geltende rechtliche Bestimmungen beachten	Situation von Unternehmen der Freizeit- und Tourismusbranche analysieren

	<p>b) die Umsetzung von Rechtsvorschriften und betrieblichen Grundsätzen der Hygiene sicherstellen</p> <p>c) rechtliche Vorschriften beim Umgang mit Gefahrgütern und -stoffen einhalten</p> <p>d) Gefahrenquellen feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren einleiten</p>	
<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 1.2</p>	<p>Technischer Betriebsablauf</p> <p>a) den Einfluss der Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen, Maschinen und Geräte auf den Betriebsablauf berücksichtigen</p> <p>b) an der Sicherstellung eines störungsfreien technischen Betriebsablaufes mitwirken</p> <p>c) Notfallpläne zur Bewältigung von Störungen anwenden.</p>	
<p>§ 5 Abs. 2 Nr. 1.3</p>	<p>Pflege und Wartung</p> <p>a) die Einhaltung der Pflege- und Wartungspläne von technischen Anlagen, Geräten und Werkzeugen sicherstellen</p> <p>b) die Pflege von Innen- und Außenanlagen planen, kontrollieren und sicherstellen</p> <p>c) Betriebs- und Hilfsstoffe zur Pflege und Wartung nach Eigenschaften und Einsatzmöglichkeiten beurteilen</p> <p>d) Arbeitsgeräte und Werkzeuge zur Pflege und Wartung nach Funktionalität und Einsatzmöglichkeiten beurteilen</p>	

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6a			
Art der Kompetenzfeststellung	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
mündlich	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

TQ 6b: Destinationen gestalten und vermarkten	
Voraussetzungen	TQ 6 oder einschlägige berufliche Erfahrung
Dauer	17-26 Wochen, davon mindestens 1/3 im Betrieb
betriebliche Einsatzfelder	<ul style="list-style-type: none"> • Technischer Betrieb von Freizeiteinrichtungen, Campingplätzen, touristischen Anlagen, Hotels und Veranstaltungsstätten • Tourismusmarketing • Destinationsmanagement • regionale Tourismusorganisationen

Die Teilnehmenden kennen Umweltauswirkungen des Tourismus in der Destination und legen diese dar und recherchieren die Verkehrsanbindung

und Infrastruktur. Sie stellen die betrieblichen Arbeitsabläufe sicher und arbeiten am kontinuierlichen Verbesserungsprozess mit.

WQ 2: Die Teilnehmenden entwickeln und vermarkten Destinationen. Sie gestalten touristische Angebote und Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern und vermarkten diese gezielt. Die Inhalte der WQ 1 umfassen die § 5 Abs. 2 Nr. 2.1–2.3.

Lfd. Nr. im ARP	Lerninhalte TQ 6b	Bezug zum Rahmenlehrplan vom 09.12.2004
§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1	<p>Destination und Region</p> <p>g) Auswirkungen des Tourismus auf Umwelt und Ressourcennutzung in der Region darstellen</p> <p>h) über die Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsanbindungen der Destination informieren</p>	<p>LF 3: Rahmenbedingungen der nationalen und regionalen Tourismus- und Freizeitbranche analysieren</p>
§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1	<p>Betriebliche Ablauforganisation</p> <p>e) Organisation und Entscheidungsstrukturen des Ausbildungsbetriebes darstellen</p> <p>f) Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes unterscheiden und Schnittstellen beachten</p> <p>g) zur Sicherstellung betrieblicher Abläufe im eigenen Arbeitsbereich beitragen</p> <p>h) Schwachstellen in betrieblichen Abläufen feststellen und Verbesserungen vorschlagen.</p>	<p>LF 5: Geschäftsprozesse in Unternehmen der Tourismus- und Freizeitbranche erfassen</p>
§ 5 Abs. 2 Nr. 2.1	<p>Destinationsprofil</p> <p>a) bei Marktanalysen mitwirken und Informationen für den Ausbildungsbetrieb auswerten</p>	<p>LF 13: Ein Projekt in der Tourismus- und Freizeitbranche planen, durchführen und auswerten</p>

	b) Stärken und Schwächen touristischer Produkte bewerten und deren Bedeutung für die Destination darstellen c) profilgebende Merkmale einer Destination präsentieren	
§ 5 Abs. 2 Nr. 2.2	Kooperation in der Destination a) Organisations- und Rechtsformen für Netzwerke unterscheiden b) potenzielle Netzwerkpartner ermitteln und neue Partner gewinnen c) touristische oder freizeitwirtschaftliche Produkte sowie Dienstleistungen in Kooperation mit Partnern entwickeln d) Projekte mit Methoden des Projektmanagements steuern e) Gesamtaufwand sowie Finanzierungsmöglichkeiten für Destinationsprojekte ermitteln	
§ 5 Abs. 2 Nr. 2.3	Destinationsvermarktung a) betriebsübergreifende Informations- und Reservierungssysteme anwenden b) an der Einhaltung von Qualitätskriterien für die Destination mitwirken c) Maßnahmen des Binnenmarketings durchführen d) Vertriebskooperationen mitgestalten und nutzen	

Hinweise zur Kompetenzfeststellung

Kompetenzfeststellung TQ 6b			
Art der Kompeten	Methodik (Auswahl)	zeitlicher Umfang	Gewichtung

z-feststellung			
schriftlich	Schriftliche Aufgaben	mind. 30 Minuten	50 %
mündlich	Praktischer Arbeitsauftrag oder situatives Fachgespräch während der Umsetzung der Aufgabenstellung	mind. 30 Minuten	50 %

Beide Teile der Kompetenzfeststellung müssen bestanden werden. Im Fall des Nichtbestehens wird eine Möglichkeit zur Wiederholung der Kompetenzfeststellung gegeben.

Anhang 1: Standardberufsbildpositionen

(zum 1. August 2021 eingeführt)

Lfd. Nr.	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zeitliche Zuordnung
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ x Absatz y Nummer 1)	
	<p>a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern</p> <p>b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben</p> <p>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</p> <p>d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern</p> <p>e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern</p> <p>f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern</p> <p>g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern</p> <p>h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern</p> <p>i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern</p>	während der gesamten Ausbildung
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ x Absatz y Nummer 2)	

	<p>a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</p> <p>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</p> <p>c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</p> <p>d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</p> <p>e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden</p> <p>f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</p> <p>g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>	<p>während der gesamten Ausbildung</p>
3	<p>Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ x Absatz y Nummer 3)</p>	
	<p>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen</p> <p>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</p> <p>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</p> <p>d) umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</p> <p>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen</p>	<p>während der gesamten Ausbildung</p> <p>während der gesamten Ausbildung</p>

	Arbeitsbereich entwickeln	
	f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren	
4	Digitalisierte Arbeitswelt (§ x Absatz y Nummer 4)	
	a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung
	b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten	
	c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren	
	d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen	
	e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen	
	f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten	
	g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten	
	h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren	

Quelle: [Empfehlung 172](#) des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. November 2020.

Anhang 2: Notenschlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		

74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und	4,8		

43			
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Quelle: Richtlinie 120 des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 15. Dezember 2021, Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Anhang 3: Glossar

zu den im Rahmen der TQ-Projekte verwendeten Begriffen im Kontext von Teilqualifikationen (TQ) Erarbeitet im Zusammenhang der Projekte: BIBB-TQ, ETAPP und „Chancen nutzen!“

Abschlussprüfung/Gesellenprüfung:

Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung am Ende einer dualen Ausbildung ist geregelt nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

Baustein:

Wird als Synonym für Teilqualifikation verwendet. Die o. g. Projekte haben sich in der Kommunikation zur Projektarbeit auf die Verwendung des Begriffs Teilqualifikation verständigt (s. Teilqualifikation).

Berufsabschluss im Kontext der TQ-Projekte:

Der Berufsabschluss bedeutet hier die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO.

Eignungsfeststellung/Kompetenzanalyse:

Verfahren im Vorfeld von TQ-Maßnahmen zur Feststellung bereits erworbener Kompetenzen und des Qualifizierungsbedarfs u.a. durch Sichtung vorliegender Nachweise, Gespräche, ggf. kleine Arbeitsproben.

„Externenprüfung“:

Der Begriff „Externenprüfung“ wird umgangssprachlich verwendet. Diese Bezeichnung bezieht sich auf die Zulassung sog. „Externer“ (nicht Auszubildende) zur Abschlussprüfung einer dualen Ausbildung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG.

Kompetenzfeststellung (KF) zum Abschluss von Teilqualifikationen:

Schriftliche oder praktische und/oder mündliche Überprüfung der in der jeweiligen TQ erworbenen Kompetenzen. Es handelt sich hierbei um keine Prüfung im formalrechtlichen Sinn, sondern um eine Bewertung des

Qualifizierungserfolgs. Die Kompetenzfeststellung wird in den TQ-Projekten durch den qualifizierenden Bildungsträger oder die zuständige Stelle durchgeführt. Für eine erfolgreich durchlaufene Kompetenzfeststellung erhält der/die Teilnehmende ein Zertifikat.

Modul:

Wird als Synonym für Teilqualifikation verwendet. Die o. g. Projekte haben sich in der Kommunikation zur Projektarbeit auf Verwendung des Begriffs Teilqualifikation verständigt.

Standardisierung im Kontext der TQ-Projekte:

Verabredung verbindlicher Elemente zwischen den Projekten zu den Punkten:

- Verständigung über einen einheitlichen Aufbau von TQs
- Verwendung von einheitlichen Begrifflichkeiten
- Erarbeitung von Empfehlungen zur bundesweiten Vergleichbarkeit von TQs

Teilqualifikation(-en):

Abgegrenzte, standardisierte Einheiten innerhalb einer curricularen Gesamtstruktur, die sich an betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen ausrichten und inhaltlich Teilmengen eines zugrundeliegenden anerkannten Ausbildungsberufs nach BBiG/HwO darstellen (berufsabschlussorientierte TQ im Beruf „...“). Mehrere Teilqualifikationen können zum Berufsabschluss durch die Abschlussprüfung (Externenprüfung) führen.

Teilqualifizierung:

Für den Qualifizierungsprozess mit dem Ziel des Abschlusses einer oder mehrerer Teilqualifikationen wird der Begriff Teilqualifizierung verwendet.